

**Herrn Staatsrat Jacques Melly**  
Rue des Creusets 5

**1950 Sitten**

Brig, 20. November 2015

## ***Vernehmlassung Baugesetz und Bauverordnung***

Sehr geehrter Herr Departamentsvorsteher  
Sehr geehrter Herr Dienstchef  
Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Vorentwurf des Baugesetzes und der Bauverordnung nehmen wir innert der offenen Vernehmlassungsfrist Stellung wie folgt:

Wir begrüssen, dass durch das Gesetz bzw. die neue Verordnung die Baubewilligungsverfahren vereinfacht und beschleunigt werden. Dies entspricht den aktuellen Anforderungen die an Gemeindebehörden und Planer gestellt werden.

Anbei erhalten Sie unsere Anregungen und Vorschläge:

### **Departementsübergreifende Zusammenarbeit**

Was wir aber im Vorentwurf vermissen, ist die Regelung der departementsübergreifenden Zusammenarbeit.

Wenn ein Baugesuch verschiedene Dienststellen (z.B. Landwirtschaft, Umweltschutz .. usw.) durchläuft kommt es immer wieder vor, dass Baugesuche in irgendeiner dieser Dienststellen liegenbleiben. Dadurch geht unnötig Zeilt verloren, und die Planer müssen bei den Dienststellen nachfragen, wo das Baugesuch unterwegs ist.

Hier müsste eine Dienststelle oder die KBK den Lead übernehmen und kontrollieren, ob die Gesuche auch speditiv bearbeitet werden.

Evtl. müssten auch eine Maximal-Dauer zur Behandlung von Gesuchen festgelegt werden.

### **Art. 17,18 und 19 im Vorentwurf des Baugesetzes bzw. Art 12 Vorentwurf der Bauverordnung**

Boden steht nicht unbegrenzt zur Verfügung. Im Sinne einer optimalen Nutzung von überbaubaren Grundstücksflächen sind wir der Meinung, dass Ausnutzungs- bzw Nutzungsziffern nicht mehr zeitgemäss sind.

Feuerpolizeiliche Mindestabstände und Grenzabstände werden in den entsprechenden Artikeln ausreichend festgelegt. Genauso wie Gebäudehöhen und Rahmenbedingungen für die architektonische Gestaltung eines Bauwerkes.

Wir schlagen vor, auf die Ausnutzungs- bzw Nutzungsziffern ganz zu verzichten.

## **2. Kapitel: Vorschriften über die Bodennutzung**

### **1. Abschnitt: Abstände**

Bei altbaurechtlichen Bauten (unter anderem Ställe und Speicher) sollte, **unter Voraussetzung, dass das neu zu erstellende Gebäude auf dem Nachbargrundstück eine nicht brennbare Fassade aufweist**, der feuerpolizeiliche Abstand durch den „normalen“ Grenzabstand ersetzt werden.

Ansonsten wird es bei vielen an ein bestehendes Gebäude angrenzenden (welche bis auf die Grenze gebaut wurde) Grundstücken praktisch unmöglich, ein neues Gebäude zu erstellen. Dies entspricht der Logik einer Brandschutzmauer.

### **Fragenkatalog**

Siehe Beilage



**Doris Schmidhalter-Näfen**  
Parteipräsidentin

**Sebastian Werlen**  
Parteisekretär